

Der Einwohnergemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Art. 44 und 124 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006² sowie Art. 24 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006³ folgendes

Reglement zur Führung der gemeinsamen Musikschule Giswil-Lungern vom 15. Januar 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Giswil und Lungern führen gemeinsam die Musikschule Giswil-Lungern.

² Die wesentlichen Aufgaben der gemeinsamen Musikschule sind die Vermittlung einer umfassenden musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung und eine allfällige vorberufliche Fachausbildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 2 Sitz der gemeinsamen Musikschule

Die Einwohnergemeinden Giswil und Lungern legen durch Beschluss der Einwohnergemeinderäte den Sitz der gemeinsamen Musikschule fest.

II. Organisation

1. Einwohnergemeinderat

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinderäte Giswil und Lungern sind die Aufsichtsbehörde der gemeinsamen Musikschule.

² In die Zuständigkeit der Einwohnergemeinderäte gehören insbesondere:

- a) der Erlass eines gemeinsamen Ordnungsstatuts für die Musikschule;
- b) der Erlass von Weisungen;
- c) die Wahl der Musikschulkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren;

¹ GDB 101

² GDB 410.1

³ GDB 411.1

- d) die Anstellung der Musikschulleitung, der Musiklehrpersonen und des Personals für das Sekretariat;
- e) die Genehmigung des Globalbudgets.

2. Musikschulkommission

Art. 4 Zusammensetzung und Präsidium

¹ Die gemeinsame Musikschulkommission der Einwohnergemeinden Giswil und Lungern setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen.

² Der gemeinsamen Musikschulkommission gehören aus den Einwohnergemeinden Giswil und Lungern je als Mitglieder an:

- a) das Schulratspräsidium als Vertreter des Einwohnergemeinderates;
- b) ein Vertreter aus den Interessengruppen Eltern, Vereine o.ä;
- c) ein Vertreter der Lehrpersonen aus der Volksschule oder der Musikschule, und

³ Die Musikschulleitung gehört der gemeinsamen Musikschulkommission als Beisitzerin mit beratender Stimme an.

⁴ In der Ausübung des Präsidiums wechseln sich die Einwohnergemeinden Giswil und Lungern jährlich auf den Beginn eines Schuljahres ab.

Art. 5 Einberufung

Die Einberufung der gemeinsamen Musikschulkommission kann von jedem Mitglied beim Präsidium oder bei der Musikschulleitung verlangt werden.

Art. 6 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 7 Protokoll

¹ Die gemeinsame Musikschulkommission führt über ihre Sitzungen ein Protokoll.

² Für die Protokollführung ist die Musikschulleitung verantwortlich oder die von der Musikschulkommission beauftragte Stellvertretung.

³ Von jedem Protokoll ist den Einwohnergemeinderäten eine Kopie zur Einsichtnahme zu zustellen.

Art. 8 Aufgaben der gemeinsamen Musikschulkommission

¹ Die gemeinsame Musikschulkommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Ausarbeitung eines Ordnungsstatuts;
- b) die Festlegung des Fächerangebotes;
- c) der Entscheid über die Aufnahme in die Musikschule;
- d) die Festlegung des Schulgeldtarifes;
- e) die Festlegung der Reisespesenentschädigung;
- f) der Entscheid über die Gewährung von Ermässigung und über den Erlass des Schulgeldes;
- g) der Entscheid über eine finanzielle Unterstützung beim Besuch auswärtiger Musikschulen;
- h) Antragstellung an die Einwohnergemeinderäte zum Erlass von Weisungen;
- i) Vorschlag an die Einwohnergemeinderäte zur Wahl der Musikschulleitung, Anstellung der Musiklehrpersonen und die Besetzung des Sekretariats;

- j) die Aufsicht über die Musikschulleitung;
- k) Teilnahme an Vortragsübungen, Konzerten, Elternabenden und anderen Anlässen;
- l) der Entscheid über den Ausschluss aus der Musikschule wegen: Untauglichkeit; mangelndem Fleiss; schlechtem Betragen oder unentschuldigter Absenz ab dem dritten Mal.

² Die gemeinsame Musikschulkommission ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Musikschule und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr von den Einwohnergemeinderäten übertragen werden.

3. Musikschulleitung

Art. 9 Die Musikschulleitung

Die Musikschule wird durch eine ausgebildete Fachperson geführt.

Art. 10 Aufgaben

¹ Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule. Sie trägt die Verantwortung für folgende Bereiche:

- a) musikalisch;
- b) pädagogisch;
- c) organisatorisch;
- d) administrativ und
- e) personell.

² Sie erstattet jährlich den Einwohnergemeinderäten Bericht über die Musikschule und legt Rechnung ab.

³ Sie führt und verwaltet das Musikschulinventar und erstattet darüber jährlich den Einwohnergemeinderäten Bericht.

⁴ Sie bereitet alle Unterlagen für die Rechnungsstellung der Schulgelder vor und liefert diese der zuständigen Gemeindebuchhaltung ab.

⁵ Weitere Aufgaben können in den Weisungen der Einwohnergemeinderäte und im Stellenbeschrieb für die Musikschulleitung festgelegt werden.

4. Sekretariat

Art. 11 Das Sekretariat

¹ Das Sekretariat ist für alle administrativen Belange der Musikschule zuständig.

² Die Aufgaben und Arbeiten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats festgelegt.

³ Mit Genehmigung der Einwohnergemeinderäte können auf Antrag der gemeinsamen Musikschulkommission alle mit dem Sekretariat verbundenen Aufgaben und Arbeiten im Auftragsverhältnis an eine Person oder Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

5. Musiklehrpersonen

Art. 12 Die Musiklehrpersonen

¹ Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der gemeinsamen Musikschulkommission von den Einwohnergemeinderäten angestellt.

² Das Arbeitsverhältnis wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dafür gelten das Musikschulreglement, die Ferienordnung der Schulen Giswil und Lungern sowie der Beschluss betreffend die Dienstverhältnisse und Entlohnung der Lehrpersonen an den Musikschulen des Kantons Obwalden in der jeweils gültigen Fassung.

6. Musikschüler und Musikschülerinnen

Art. 13 Rechte und Pflichten

¹In die Musikschule Giswil-Lungern können gegen Entrichtung eines angemessenen Schulgeldes alle in Giswil oder Lungern wohnhaften Schüler, Schülerinnen und Jugendliche, die das zwanzigste Altersjahr noch nicht erfüllt haben, und die sich für den Musikunterricht eignen, aufgenommen werden.

²Über Ausnahmen entscheidet die gemeinsame Musikschulkommission.

³Kinder und Jugendliche, die weder in Giswil noch in Lungern wohnhaft sind, können gegen die Entrichtung des kantonal vereinbarten Schulgeldes aufgenommen werden, sofern auch genügend Unterrichtsplätze vorhanden sind.

⁴Die weiteren Rechte und Pflichten der Musikschüler und Musikschülerinnen werden im Ordnungsstatut festgelegt.

⁵Die Rechte und Pflichten für Erwachsene, die in die Musikschule aufgenommen werden, bestimmen die Einwohnergemeinderäte nach Anhörung der Musikschulkommission in entsprechenden Weisungen oder im Ordnungsstatut.

III. Aufbau und Angebot der Musikschule

Art. 14 Angebot der Musikschule

¹Die Musikschule Giswil-Lungern bietet Grundunterricht in folgenden Bereichen an:

- a) Musikalische Früherziehung;
- b) Grundlage im Instrumentalunterricht Xylophon und Blockflöte in Gruppen;
- c) Instrumental- und Vokalunterricht;
- d) Ensemblefächer;
- e) Jungmusik;
- f) Chorsingen, und
- g) Ergänzungsfächer.

²Ein breites Unterrichtsangebot ist auch durch regionale Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen zu gewährleisten.

IV Finanzen

Art. 15 Rechnungsführung

Die gesamte Verwaltung der Finanzen der gemeinsamen Musikschule obliegt der Gemeindebuchhaltung am Sitz der gemeinsamen Musikschulleitung.

Art. 16 Globalbudget

Die Kosten der gemeinsamen Musikschule werden von den zuständigen Departementleitungen in einem Globalbudget festgelegt, das die Einwohnergemeinderäte anschliessend genehmigen.

Art. 17 Finanzmittel⁴

Die Führung und der Betrieb der gemeinsamen Musikschule Giswil-Lungern werden finanziert durch:

- a) Beiträge der Einwohnergemeinden Giswil und Lungern bis maximal 75 Prozent der gesamten jährlichen Aufwendungen;
- b) Schulgelder, und
- c) Zuwendungen, Legate usw.

Art. 18 Kostenteilung

Der gesamte Jahresaufwand für den Betrieb und die Führung der gemeinsamen Musikschule sowie die dazugehörigen Verwaltungskosten werden anteilmässig entsprechend den erteilten Jahresunterrichtsstunden auf die Einwohnergemeinden Giswil und Lungern verteilt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen und der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat Giswil Beschwerde erhoben werden.

³ Die Einsprache und Beschwerde sind schriftlich und im Doppel einzureichen; sie haben eine Begründung zu enthalten.

⁴ In Disziplinarfällen entscheidet die Musikschulkommission nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde Giswil vom 19. Juli 1993. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2007 in Kraft.

Giswil, 15. Januar 2007

Namens des Gemeinderates Giswil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Otto Bürki

Hans Peter Wechsler

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 20. Januar 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 15. Februar 2007 bis 19. März 2007 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 26. Juni 2007

Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber:

Urs Wallimann